

**13219/AB**  
**ANDRÄ RUPPRECHTER vom 07.11.2017 zu 14107/J (XXV.GP)**  
Bundesminister



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH**

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0161-RD 3/2017

Wien, am 07. November 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen vom 22.09.2017, Nr. 14107/J, betreffend "Direktorenbestellung an der HBLA Pitzelstätten"

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen vom 22.09.2017, Nr. 14107/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Gemäß § 9 Abs. 1 erster Satz des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG) hat die Begutachtungskommission die einlangenden Bewerbungsgesuche, insbesondere die im Sinne des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes darin angeführten Gründe, zu prüfen und sich – soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches – einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen.

Ein Bewerbungsgespräch ist also nicht verpflichtend, sondern nur durchzuführen, wenn es erforderlich ist

Das Anforderungsprofil für die zu besetzende Leitungsfunktion ergab sich aus dem Ausschreibungstext. Da die vorliegenden Bewerbungsgesuche eine hinreichende Grundlage für eine eindeutige Bewertung und eine klare Abstufung der Bewerbungen durch die Bewerbungskommission bzw. für die Erstellung des Gutachtens gemäß § 10 AusG darstellten, stand der beurteilungsrelevante Sachverhalt fest. Bei ausreichend geklärter Sachlage haben weitere Ermittlungen jedenfalls zu unterbleiben. Zusätzliche Erhebungen, obwohl für die Entscheidung nicht mehr erforderlich, widersprechen dem verfahrensrechtlichen Effizienzgebot.



Zudem hätte ein Hearing im Hinblick auf die „im höchsten Ausmaß geeigneten“ Bewerber und Bewerberin (zwei männliche Bewerber und eine weibliche Bewerberin) keine Verbesserung bewirken können, wurden diese doch schon mit dem höchstmöglichen Kalkül beurteilt. Aufgrund des Gleichbehandlungsgesetzes hat die Begutachtungskommission die Bestellung der weiblichen Bewerberin empfohlen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um die erste Bestellung ohne vorangehendes Hearing. Die diesbezügliche Entscheidung wird jeweils im Einzelfall getroffen. Die Gründe dafür waren dieselben wie bei der gegenständlichen Besetzung.

Zu den Fragen 4 und 5:

Es gab für die ausgeschriebene Position fünf Bewerbungen. Die Bewerbungsfrist endete am 30. Juni 2017. Alle Bewerbungen wurden fristgerecht eingereicht.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Keine der Bewerberinnen und keiner der Bewerber wurde zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen.

Zu Frage 9 und 18:

Die Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgte mit Schreiben der Personalabteilung, übermittelt jeweils per E-Mail vom 30. August 2017.

Die erfolgreiche Bewerberin wurde vom Leiter der Personalabteilung am 25. August 2017 telefonisch von der Bestellung informiert.

Zu Frage 10:

Gemäß § 14 AusG sind der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie der allfälligen Bewerbungsgespräche vertraulich zu behandeln.

Zu Frage 11:

Nein.

Zu den Fragen 12 und 15 bis 17:

Auf die Ausschreibung leitender Funktionen nachgeordneter Dienststellen des BMLFUW sind die Bestimmungen des AusG anzuwenden. Für die gegenständliche Ausschreibung war daher eine Begutachtungskommission zu bestellen. Dies hat nach § 7 AusG für den Einzelfall nach den in dieser Bestimmung normierten Kriterien zu erfolgen. Die Kommission erstattete ein Gutachten gem. § 10 AusG, das mir mit Schreiben vom 22. August 2017 übermittelt wurde. Auf dieser Grundlage wurde der Empfehlung der Begutachtungskommission folgend, die Entscheidung getroffen.

Zu den Fragen 13 und 14:

Nein. Überdies sind gemäß § 7 Abs. 6 AusG die Mitglieder der Begutachtungskommissionen in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Zu Frage 19:

Das Schreiben mit der Ruhestandserklärung wurde am 19. Jänner 2017 abgegeben.

Zu Frage 20:

Der Übertritt in den Ruhestand erfolgte mit 1. September 2017.

Zu den Fragen 21 bis 23:

Eine provisorische Schulleitung wurde nicht eingerichtet. Für den Zeitraum vom 1. bis 14. September 2017 wurde die Schule entsprechend der intern geltenden Stellvertreterregelung vom Administrator der Schule geleitet.

Der Bundesminister



